

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Mitte	01.09.2016	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	20.09.2016	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	20.09.2016	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	29.09.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der August-Bebel-Straße von Friedrich-Ebert-Straße bis Friedrich-Verleger-Straße

Betroffene Produktgruppe

11 12 01 Öffentliche Verkehrsflächen

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Die Herabsetzung des von den Anliegern zu tragenden Anteils an den Kosten der Kanalbaumaßnahme hat keine Auswirkungen auf den städtischen Kernhaushalt. Bei den KAG-Beiträgen für Kanalbaumaßnahmen handelt es sich um so genannte „durchlaufende Posten“. Die Beiträge werden am Jahresende an den Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld weitergeleitet. Beim Umweltbetrieb entsteht insoweit ein um ca. 5.000,- € höherer Eigenanteil an den Ausbaurkosten.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Die „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der August-Bebel-Straße von Friedrich-Ebert-Straße bis Friedrich-Verleger-Straße“ wird entsprechend der Vorlage beschlossen.

Begründung:

Im Jahr 2012 wurde an der August-Bebel-Straße von Friedrich-Ebert-Straße bis Friedrich-Verleger-Straße eine Kanalbaumaßnahme durchgeführt.

Bei der Abrechnung der Baumaßnahme nach KAG NRW ergibt sich eine Besonderheit, die wie

folgt gelöst werden soll:

An der Abrechnungsstrecke befinden sich auf der östlichen Straßenseite zwei bebaute Grundstücke, die sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes befinden. Bei dem Grundstück auf der gegenüberliegenden – westlich gelegenen – Straßenseite handelt es sich um einen öffentlichen Platz (Kesselbrink), demzufolge um eine eigene Erschließungsanlage.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) stellt eine solche Konstellation eine so genannte „atypische Erschließungssituation“ dar, die regelmäßig nicht von den auf durchgehend beidseitig anbaubaren Anlagen abgestellten allgemeinen Beitragssatzungen der Gemeinden nach § 8 KAG NRW gedeckt ist.

In Fällen einer solchen „Atypik“ ist nach der Rechtsprechung eine ergänzende Einzelfallsatzung zur Regelung des entsprechend reduzierten Beitragssatzes zu erlassen.

In Abstimmung mit dem Rechtsamt wird zur Ermittlung des - der Atypik entsprechend - niedriger festzusetzenden Beitragssatzes auf das Verhältnis der Frontlängen der beitragsrelevant nutzbaren Grundstücke zu denen der nicht beitragsrelevant nutzbaren Grundstücke abgestellt.

Vorliegend entspricht die Frontlänge der nicht beitragsrelevant nutzbaren Grundstücke an der Gesamtfrentlänge einem Anteil von 56 %.

Der mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld vom 16.08.1988 für die Teileinrichtung Oberflächenentwässerung bei Hauptverkehrsstraßen festgesetzte Beitragssatz ist entsprechend der atypischen Erschließungssituation um 56 % - somit von 10 % um 5,6 % auf 4,4 % (= gerundet 4 %) - zu reduzieren.

Grundsätzlich muss die satzungsgemäße Sonderregelung bis zur endgültigen Herstellung der Anlage festgelegt sein. Es ist aber zulässig, eine solche Regelung auch noch im laufenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu erlassen. Dabei darf die Satzungsregelung die Beitragspflichtigen nicht schlechter stellen, und sie muss die Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht enthalten.

Im vorliegenden Fall ist die sachliche Beitragspflicht bereits am 04.10.2012 für die Teileinrichtung Oberflächenentwässerung (Mischwasserkanal) entstanden. Somit bedarf es der Anordnung der Rückwirkung gemäß § 2 der Sondersatzung.

Mit dem Inkrafttreten der vorgelegten Satzung sind die Voraussetzungen für eine Beitragserhebung gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Herabsetzung des von den Anliegern zu tragenden Anteils an den Kosten der Kanalbaumaßnahme hat keine Auswirkungen auf den städtischen Kernhaushalt. Die Beiträge werden am Jahresende an den Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld weitergeleitet. Beim Umweltbetrieb entsteht insoweit ein um ca. 5.000,- € höherer Eigenanteil an den Ausbaurkosten.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Moss

